

Liechtensteiner Volksblatt

AZ - FL-9494 Schaan, Dienstag, 30. April 1974

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

107. Jahrgang - Nr. 62

Bunte und lebendige Folklore aus dem Fürstentum Liechtenstein

Heimatabend der Trachtenvereinigung im vollbesetzten Vaduzer Saal

Ein gutes Dutzend bunter Trachtengruppen, Musikvereine und Einzeldarsteller aus Teilen unseres Landes bewiesen am Samstagabend im neuen Vaduzer Saal, dass die liechtensteinische Folklore lebendiger und bunter ist denn je. Ein begeistertes Publikum, das den Saal bis zum letzten Platz füllte, spendete reichen Beifall für ein mehr als zweistündiges Nonstop-Programm, in dessen Verlauf sich Lieder, Tänze und Musikdarbietungen in bunter Reihenfolge abwechselten.

Unter den Gästen bemerkte man auch Regierungschef Dr. Walter Kieber und Landtagspräsident Dr. Gerard Batliner. — Den musikalischen Auftakt gab die Harmoniemusik Vaduz unter der Leitung von Professor Wilhelm Stärk. Der offiziellen Begrüssung durch Frau Mali Ospelt folgten Schlag auf Schlag Tänze und Lieder der Kindergruppe Vaduz, der Sängerin Cornelia Büchel aus Gamprin, der Kindertanzgruppe Balzers, der Volkstanzgruppe Triesenberg, der Triesenberger Hausmusik, der Kindertanzgruppe und des Trachtenchors aus Eschen, einer Kindertanzgruppe aus Mauren, eine gemeinsame Darbietung der Vaduzer Trachten- und Musikvereine, einer Kindertanzgruppe Schellenberg, einer Schellenberger Volkstanzgruppe und weitere Darbietungen, die von Gedichtvorträgen unterbrochen wurden. Eine grosse Tombola, an der Spezialitäten aus der liechtensteinischen Bauernküche zu gewinnen waren, sowie eine Volksmusikantengruppe aus Bludenz, die nach dem offi-



ziellen Teil für Tanz- und Unterhaltungsmusik sorgte, bewiesen eindrücklich, dass die liechtensteinische Folklore lebt. Freuen über den aussergewöhnlich grossen Erfolg der samstäglichen Gemeinschaftsdarbietung dürfen sich nicht nur die teilnehmenden Gruppen und ihre Leiterinnen und Leiter. Besonders freuen darf sich auch der Präsident der Trachtenvereinigung,

A. P. Goop, Vaduz, der sich seit vielen Jahren unter grossen, persönlichen Opfern für die Wiederbelebung der liechtensteinischen Folklore und Volkskunst einsetzt. Die Hauptverantwortung für den Heimatabend vom Samstag lag in den Händen von Frau Mali Ospelt und Frau Steffi Haas. Auch Ihnen ein grosses und herzliches Kompliment. In einem Gespräch mit dem

Präsidenten der Trachtenvereinigung, A. P. Goop, werden wir uns in einer der nächsten Ausgaben eingehender mit dem heutigen Stand und den Zukunftsaussichten des Trachten- und Volksstanzwesens in Liechtenstein beschäftigen. Unsere Aufnahme zeigt einen Ausschnitt der Darbietungen vom Samstagabend im Vaduzer Saal.

(Bild: X. Jehle)

Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren in einem einheitlichen Gesetze gerechtfertigt.

● Mit dem Gesetzesentwurf wurde versucht, die Einhebung der Gebühren möglichst zu vereinfachen, die Art und Anzahl der Gebühren zu reduzieren und den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die Berech-

Fortsetzung auf S/2

Die aktuelle Frage

Brauchen wir eine Malfei?

Als vor nunmehr vier Jahren der 1. Mai zum offiziellen, staatlichen Feiertag erklärt wurde, löste diese Entscheidung des Landtages durchaus nicht nur freudige Zustimmung aus. Viele, eher konservativ veranlagte Mitbürger fanden die (gleichzeitige) Abschaffung des Feiertages vom 8. September gar nicht so besonders glücklich. Ausser den engagierten Funktionären des Arbeitnehmerverbandes schien niemand im Lande besonders an diesem 1. Mai-Feiertag zu hängen. Der im Durchschnitt eher schwache Besuch der traditionellen Malfiern des LANV, an denen mitunter mehr Arbeitgeber und Behördenvertreter teilnehmen als Arbeitnehmer, bestätigte in den vergangenen Jahren immer wieder das scheinbar mangelnde Interesse an Arbeitnehmerkündigungen. Das alles mag daher rühren, dass der Liechtensteiner Arbeitnehmer kein «Proletarier» im Sinne des Wortes ist. Klassenunterschiede, wie sie im Ausland vielfach zu revolutionsartigen Ausschreitungen führen, sind bei uns praktisch unbekannt. Die Tatsache, dass wir alle zusammen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor dreissig Jahren noch mehr oder weniger aus der gleichen «Rebelschüssel» gegessen und uns stets als Partner unter verschiedenen Voraussetzungen betrachtet haben, hat diese Entwicklung begünstigt. Die ausländisch beherrschten Industrieunternehmen im Lande mussten sich diesem Stil (bis heute) weitestgehend anpassen, wenn sie bestehen wollten. — Trotzdem meinen wir, dass eine Malfei für uns wichtig ist und immer wichtiger wird. Und zwar eine Malfei, die keine Nachahmung ähnlicher Manifestationen aus dem Ausland ist, sondern eine besinnliche Stunde des konstruktiven Gesprächs in unserem liechtensteinischen Sinne bleiben muss. Insofern wäre es erfreulich, wenn sich die liechtensteinische Arbeitnehmerschaft vermehrt zu den Malfiern einfinden und damit dokumentieren würde, dass sie als ernstzunehmender Sozialpartner einen Faktor darstellt. Die Malfei soll wieder eine Manifestation der Arbeitnehmer (statt ein alljährliches Pflichttreffen der anderen Wirtschaftspartner) werden. Die Vorverlegung auf den heutigen Dienstagabend sollte dieses Bestreben doch eher begünstigen.

Weiteres «Jahrhundertgesetz» in Revision

Zur Regierungsvorlage über das Gerichts- und Grundbuchgebührengesetz

Die derzeit bestehende Rechtslage in bezug auf Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren ist in vieler Hinsicht höchst unbefriedigend. Die gesetzlichen Grundlagen für die Einhebung der Gerichtsgebühren stammen teilweise noch aus dem vorigen Jahrhundert. Hier ist insbesondere das Taxgesetz vom 24. Juni 1884 zu erwähnen, welches noch heute wesentliche Grundlage für die Einhebung der Gerichtsgebühren ist. Das Gesetz vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, welches die zweite Grundlage für die Einhebung von Gerichtsgebühren bildet, bezeichnet sich als Provisorium und ist tatsächlich auch ein

Provisorium geblieben. Die seinerzeit beschlossenen Gebührensätze wurden teilweise durch die jeweiligen Finanzgesetze den Bedürfnissen angepasst. Dennoch werden auch heute noch Gebühren berechnet und eingehoben, deren Ermittlung mehr Arbeit und Zeit und somit Kosten erfordert, als sie einbringen.

● Die bisherige Rechtslage ist auch aus dem Grunde unbefriedigend und ungenügend, weil die einzelnen Regelungen über verschiedene Gesetze und Verordnungen verstreut sind. Ausserdem fehlen wesentliche allgemeine Bestimmungen, also solche Bestimmungen, welche für alle Arten von Gebühren Gültigkeit haben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt den Zweck, die vom Gericht, vom Öffentlichkeitsregisteramt und vom Grundbuchamt einzuhebenden Gebühren in ein einheitliches und einigermaßen überschaubares Gesetz zusammenzufassen. Die Zusammenfassung von Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren ist keine rein zufällige. Sie ist schon aus dem Grunde gerechtfertigt, weil sowohl das Öffentlichkeitsregisteramt als auch das Grundbuchamt in organi-

satorischer Hinsicht mit dem Landgericht verbunden sind.

Gemäss Artikel 957 PGR wird das Öffentlichkeitsregister vom Landrichter und seinem Stellvertreter oder einem anderen, von der Regierung bestellten Stellvertreter geführt. Für den Fall, dass nicht ein Richter, sondern ein eigens

bestellter Registerführer das Öffentlichkeitsregister führt, finden gemäss Artikel 957 Absatz 3 PGR hinsichtlich Aufsicht, Beschwerde und Ordnungsstrafen die für den Grundbuchführer aufgestellten Vorschriften entsprechende Anwendung. Beim Öffentlichkeitsregisteramt handelt es sich somit um ein an und für sich selbständiges Amt, welches der Aufsicht des Landgerichtes untersteht. Das Öffentlichkeitsregister wird somit nicht vom Landgericht geführt. Das Landgericht ist mit dem Öffentlichkeitsregister lediglich in personeller Hinsicht verbunden, da derzeit der Landgerichtsvorstand zugleich Führer des Öffentlichkeitsregisters ist.

Auch beim Grundbuchamt handelt es sich um ein Amt, welches in organisatorischer Hinsicht dem Landgericht unterstellt ist. Gemäss Artikel 549 Sachenrecht unterliegt die Amtsführung des Grundbuchführers einer regelmässigen Aufsicht durch das Landgericht. Beschwerden gegen seine Amtsführung und Anstände bezüglich der eingereichten oder einzureichenden Belege und Erklärungen werden in erster Instanz vom Landgericht entschieden. Aus diesen Gründen scheint eine Zusammenfassung der

Nur drei Ausgaben

Kein «Volksblatt» am 1. Mai
Wegen des Feiertages 1. Mai erscheint unsere Zeitung in dieser Woche nur dreimal: heute Dienstag, am kommenden Donnerstag und Samstag. Die Mittwochausgabe entfällt. Da wir die Drucklegung der Donnerstagsausgabe wegen des Feiertages auf heute Dienstag vorverlegen müssen, bitten wir unsere Mitarbeiter und Inserenten um rechtzeitige Beibringung allfälliger Druckunterlagen.



Für moderne Büroorganisation



BUCHS vis-à-vis Hotel City
Telefon (085) 6 33 10